

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen -

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "VKLB" bezeichnet) gelten für die Anbahnung, den Abschluss und die Abwicklung aller Verträge über den Verkauf- und die Lieferung von Medizin- und anderen Produkten ausschließlich, die BREAS erstmalig, laufend und zukünftig mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S. von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB einget (nachfolgend „KUNDE“ / „KUNDEN“ bezeichnet).

1.2 Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

Diesen VKLB entgegenstehende oder von diesen VKLB abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des KUNDEN, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als BREAS ihrer Geltung für das Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch für Nachbestellungen des Kunden. Diese VKLB gelten auch dann ausschließlich im Verhältnis zwischen BREAS und ihren KUNDEN, wenn BREAS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen VKLB abweichenden Einkaufs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen des KUNDEN die Lieferungen und / oder Leistungen an den KUNDEN vorbehaltlos ausführt.

1.3 Vorrang von Individualvereinbarungen

Zwischen BREAS und dem KUNDEN im jeweiligen Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen einschließlich solcher Vereinbarungen, die die ausschließliche Geltung dieser VKLB für das betreffende Rechtsgeschäft abbedingen oder diese VKLB ganz oder teilweise ändern oder ergänzen, haben Vorrang vor diesen VKLB, wobei solche Individualvereinbarungen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen BREAS und dem KUNDEN oder einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens BREAS bedürfen. Werden diese VKLB in vorbezeichneter Weise nur teilweise abgeändert und / oder ergänzt, so bleiben sie im Übrigen für das Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN gültig.

2. Angebote / Bestellungen / Vertragsabschluss

2.1 Angebote der BREAS

2.1.1 Die Angebote von BREAS sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, sofern sie im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB bezeichnet sind. Ist dies der Fall, kommt der Vertrag zwischen BREAS und dem KUNDEN zustande, wenn vom KUNDEN das Angebot der BREAS innerhalb von zwei (2) Wochen angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist ist BREAS an ihr Angebot nicht mehr gebunden.

2.1.2 Die von BREAS erfolgte Zusendung von Preisliste(n) und/oder Prospekten/Katalogen beinhaltet noch kein Verkaufsangebot. Abbildungen, grafische Darstellungen von Produkten aus eigener oder fremder Herstellung, deren Bauteile und sonstigen Komponenten (einschließlich Zubehör und Ersatzteile) sowie hierauf bezogene Angaben und technische Daten die BREAS auf ihrer Firmen-Website oder in ihren Prospekten, Katalogen, Werbeanzeigen, Preislisten und ähnlichen Unterlagen publiziert, beinhalten kein verbindliches Angebot der BREAS auf Abschluss einer Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Garantie im Sinne von § 443 BGB.

2.1.3 Die Zusicherung oder die Übernahme einer Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit, Eigenschaft oder Eignung des Produkts zu einem bestimmten Verwendungszweck ist nur dann verbindlich, wenn sie von BREAS in ihrem als verbindlich gekennzeichneten Verkaufsangebot oder in ihrer Auftragsbestätigung bzw. in dem mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag explizit erklärt worden ist.

2.2 Bestellungen des KUNDEN

2.2.1 Die Bestellung des KUNDEN beinhaltet das verbindliche Angebot des KUNDEN, die bestellte Ware / Leistung erwerben zu wollen, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. BREAS ist berechtigt, das in der Be-

stellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bestelleingang anzunehmen. Die Angebotsannahme kann von BREAS schriftlich (z.B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der bestellten Ware an den KUNDEN erfolgen. BREAS behält sich vor, Bestellungen nicht anzunehmen, auch ohne schriftliche Äußerung oder nähere Begründung.

2.2.2 Wird mit dem KUNDEN die beiderseitige individuelle elektronische Kommunikation im Sinne von § 312e Abs. 2 Satz 1 BGB für die Übermittlung und den Empfang von Angeboten, Bestellungen oder Auftragserteilungen vereinbart und macht der KUNDE von dieser Übermittlungsform Gebrauch, stellt die Zugangsbestätigung von BREAS noch keine verbindliche Annahme der Bestellung / Auftragserteilung dar, jedoch kann BREAS die Zugangsbestätigung mit der mit der Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) verbinden. Im Übrigen wird der Vertragstext von BREAS gespeichert und dem KUNDEN auf Verlangen nebst diesen VKLB per E-Mail zugesandt.

2.3 Vertragsabschluss

Der jeweilige Vertrag mit dem KUNDEN kommt erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der BREAS, spätestens jedoch mit Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung durch den KUNDEN zustande.

3. Preise / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

3.1 Alle in den Angeboten von BREAS angeführten Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich stets in EURO netto Kasse „ab Werk/Lager D-82211 Herrsching“ der BREAS zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Abgaben, Zölle und ferner zuzüglich Verlade-, Transport- und Versicherungskosten, Porto und Verpackung sowie Anfahrs-, Aufstellungs- und Installationskosten.

3.2 Die Erstellung von kundenseits gewünschten Kostenvorschlägen und deren Vergütung durch den KUNDEN bedarf einer separaten Vereinbarung. Vorbehaltlich einer solchen Vereinbarung berechnet BREAS dem KUNDEN Bearbeitungsgebühren für solche Kostenvorschläge nach der im Zeitpunkt ihrer Erstellung hierfür gültigen Preisliste.

3.3 Mit Ausnahme von Reparaturleistungen gewährt BREAS dem KUNDEN 2% Skonto bei Einhaltung einer Skontofrist von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Mit dieser Skontofrist wird jedoch die Fälligkeit der Vergütungsansprüche der BREAS nicht (bis zum Ablauf der Skontofrist) hinausgeschoben. Der Skontoabzug entfällt, wenn der KUNDE wegen Mängel der Kaufsache einen zu hohen Betrag einbehält oder ohne jede Begründung einen höheren Abzug vornimmt. Im Übrigen bedarf der Abzug von höheren Skonti wie auch die Einräumung von Rabatten oder Teilzahlungen stets einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und sind hiervon stets ausgenommen Versand, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten.

3.4 Die von BREAS in verbindlich gekennzeichneten Angeboten angeführten Preise sind nur innerhalb der in Ziff. 2.1 (Satz 2) genannten Annahmefrist verbindlich. Im Übrigen werden Bestellungen des KUNDEN ohne Preisangabe zu den am Tag der Lieferung / Leistungsausführung gültigen Listenpreisen der BREAS berechnet.

3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der BREAS bzw. dem mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag nichts anderes ergibt, ist BREAS berechtigt, anstehende oder noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur gegen Vorkasse, per Nachnahme oder Kasse gegen Dokumente auszuführen. Dies gilt ferner, wenn BREAS (a) nach Vertragsabschluss Kenntnis über Umstände erhält, aus denen sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des KUNDEN ergeben, oder (b) wenn der KUNDE seine Zahlungen einstellt, oder (c) wenn der KUNDE oder einer seiner Gläubiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN gestellt hat. Bei Eintritt eines der vorstehend in (a) bis (c) genannten Fälle ist BREAS auch berechtigt, zuvor eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen -

3.6 Jede vom Kunden zu leistende Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung ohne jeden Abzug und, soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Für den fristgemäßen Zahlungsausgleich ist allein der Eingang des jeweils geschuldeten Rechnungsendbetrages auf einem der Geschäftskonten der BREAS maßgebend. Bei Lieferung von kundenseits bestellten Verbrauchsmaterialien ist BREAS berechtigt, Vorkasse in Höhe des Fakturawertes oder dessen sofortige Barzahlung bei Anlieferung zu verlangen.

3.7 Von BREAS im Rahmen ihr kundenseits erteilten Geräteaufstellungs- und / oder Adaptionen- und / oder Installationsaufträgen oder gesondert erteilten Reparaturaufträgen erbrachte Leistungen sind bei deren Abnahme durch den Kunden ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig.

3.8 Eingehende Zahlungen, auch Teilzahlungen, des KUNDEN werden von BREAS zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptsache verrechnet, sofern der Kunde keine andere Bestimmung bei Vornahme seiner (Teil-) Zahlung getroffen hat.

3.9 Kommt der KUNDE in Verzug mit der Bezahlung fälliger Entgeltforderungen, hat er bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu leisten (§ 288 Abs. 2 BGB). Hiervon bleiben weitergehende Rechte und Ansprüche der BREAS unberührt, wie insbesondere die Geltendmachung der Rechte und Ansprüche gemäß § 288 Abs. 3, 4 und 5 BGB, das Recht, die Vertragserfüllung zu verweigern (z.B. durch Aussetzung der Lieferung) und das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

3.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche von BREAS unbestritten oder anerkannt sind, oder wenn sie rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der KUNDE zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben mit BREAS eingegangenen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferung / Lieferungen auf Abruf / Liefer- und Leistungsfristen

4.1 Erfüllungsort

4.1.1 Sofern in der Auftragsbestätigung der BREAS bzw. in dem mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes angeführt ist, erfolgen die Warenlieferungen an den KUNDEN „ab Werk / Lager D-82211 Herrsching“ der BREAS.

4.1.2 Im Falle des Versandkaufs bleibt – vorbehaltlich ausdrücklicher Weisung des KUNDEN - BREAS die Wahl des Versandweges und des Transportmittels überlassen. Wird auf Wunsch des KUNDEN nach Vertragsabschluss der Versandweg und /oder die Versandart geändert, gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt seitens BREAS nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des KUNDEN.

4.2 Teillieferungen / Teilleistungen

BREAS ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, soweit (a) im Vertrag mit dem KUNDEN keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, (b) die Teillieferung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (c) die Lieferung der restlichen Liefermenge sichergestellt ist und (d) dem KUNDEN dadurch keine Mehrkosten erwachsen.

4.3 Lieferungen auf Abruf

4.3.1 Bei Lieferaufträgen auf Abruf des KUNDEN gilt, soweit im Vertrag mit dem KUNDEN nicht anders vereinbart, die zu dem jeweiligen Abruftermin zur Abnahme anstehende Abrufmenge ein (1) Monat nach Ablauf der für den jeweiligen Abruf vereinbarten Frist oder mangels vereinbarter Abruf-Fristen die für den gesamten Abrufzeitraum vereinbarte Bestellmenge spätestens drei (3) Monate ab Vertragsschluss als vom KUNDEN abgerufen.

Nimmt der KUNDE die ihm obliegende Einteilung des Abrufkontingents und den entsprechenden Abruf nicht spätestens innerhalb von einem (1) Monat nach Ablauf der jeweils vereinbarten oder mangels einer solchen Vereinbarung einen (1) Monat nach Zugang einer Abnahme-Aufforderung von BREAS nicht vor, ist BREAS nach ihrer Wahl berechtigt, entweder (a) die im Vertrag vereinbarte Gesamt-Bestellmenge nach ihrer Wahl einzuteilen, auf Kosten und Gefahr des KUNDEN zu liefern und ihm in Rechnung zu stellen oder (b) die weitere Durchführung des Vertrages abzulehnen und insoweit Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.3.2 Von den Regelungen in Ziff. 4.3.1 bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BREAS unberührt, wie insbesondere Ansprüche auf Erstattung von Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), die auf nach Vertragsabschluss vom KUNDEN gewünschten Änderungen aller oder einzelner Abrufe hinsichtlich Liefertermin und/oder Abrufmenge beruhen.

4.5 Lieferzeit / Lieferverzug

4.5.1 Die von BREAS angegebenen Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, es wurden mit dem KUNDEN ausdrücklich und schriftlich Fixtermine für die Lieferung / Leistung vereinbart oder von BREAS schriftlich zugesagt oder bestätigt.

4.5.2 Der Beginn einer jeden von BREAS angegebenen Liefer- oder Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und vollständige Erfüllung aller im Einzelfall dafür notwendigen Informations- und Mitwirkungspflichten des KUNDEN voraus, insbesondere betrifft dies von ihm zu beschaffende Unterlagen, behördliche Genehmigungen, Freigaben sowie den rechtzeitigen und vollständigen Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung. Werden diese Pflichten vom KUNDEN nicht rechtzeitig und vollständig eingehalten, gehen daraus resultierende Verzögerungen zu Lasten des KUNDEN und führen zur Verschiebung des Liefer- bzw. Leistungstermins um den Zeitraum der vom KUNDEN zu vertretenden Verzögerung.

4.5.3 Bei nach Vertragsabschluss mit dem KUNDEN vereinbarten Liefer- und / oder Leistungsfristen-Änderungen gelten die geänderten Liefer- und / oder Leistungsfristen, auch wenn von BREAS zuvor die ursprünglich vereinbarten Termine bereits bestätigt worden waren.

4.

4.5.4 Gerät BREAS in Lieferverzug, der nicht auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht und der kein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB bzw. § 376 Abs. 1 HGB betrifft, ist die Schadensersatzhaftung der BREAS auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Dies gilt ferner, falls die Verzögerung der Lieferung auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (i.S. von Ziff. 9.10. Satz 2) beruht.

5. Gefahrübergang / Annahmeverzug

5.1 Bei Lieferungen ab Werk/Lager D-82211 Herrsching der BREAS geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache mit deren Bereitstellung zur Abholung durch den KUNDEN oder zum Transport des von ihm damit Beauftragten auf den KUNDEN über. BREAS wird dem KUNDEN über die erfolgte Bereitstellung Mitteilung in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) geben.

5.2 Im Falle des Versandkaufs (§ 447 BGB) – ohne vertragliche Übernahme einer Montage- oder Installation der Kaufsache bei dem KUNDEN durch BREAS - geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Kaufsache sowie die Verzögerungsgefahr - auch bei etwaig vereinbarter frachtfreier Lieferung - mit der Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person oder Anstalt auf den KUNDEN über.

5.3 Die Bestimmungen in Ziff. 5.1 und 5.2 gelten auch für Teillieferungen im Sinne von Ziff. 4.2 und Lieferungen auf Abruf im Sinne von Ziff. 4.3 sowie auch dann, falls BREAS

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen -

gemäß dem Vertrag mit dem KUNDEN zusätzlich eine Geräte-Aufstellung und/oder -Installation vor Ort beim KUNDEN übernommen hat.

5.4 Kommt der KUNDE in Verzug mit der Annahme der Lieferung oder gerät er aufgrund schuldhafter sonstiger für die Ausführung der Lieferung notwendigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Mitwirkungspflichten mit deren Erfüllung in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, ab dem der KUNDE in Annahmeverzug oder Verzug mit seinen Mitwirkungspflichten geraten ist.

5.5 In den in Ziff. 5.4 genannten Fällen kann BREAS den ihr insoweit daraus entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, vom KUNDEN ersetzt verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche der BREAS bleiben hiervon unberührt. Dem KUNDEN ist es unbenommen, nachzuweisen und geltend zu machen, dass BREAS kein oder nur ein geringerer Schaden und/oder Mehraufwand entstanden ist.

6. Geräteaufstellung-/Installation, Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Bei von BREAS vertraglich übernommener Geräteaufstellung oder -Installation vor Ort beim KUNDEN hat der KUNDE auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn und während der Dauer der Aufstellungs- / Installationsarbeiten alle in seiner Betriebssphäre für eine sach- und zeitgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Vorkehrmaßnahmen und Beistellungen, Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

6.2 Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten (gemäß Ziff. 6.1) nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des KUNDEN und führen zur Verschiebung des Liefer- bzw. Leistungsbeginns und / oder der Ausführungsfristen um den Zeitraum der vom KUNDEN zu vertretenden Verzögerung.

6.3 Die BREAS durch die Verzögerung entstehenden Mehraufwendungen hat der KUNDE der BREAS zu erstatten. Hiervon bleibt das Recht des KUNDEN unberührt, nachzuweisen und geltend zu machen, dass BREAS kein oder nur ein geringerer Mehraufwand erwachsen ist. Darüber hinaus ist BREAS berechtigt, vom KUNDEN unter angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung die Abgabe erforderlicher Erklärungen und / oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen zu verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist vom KUNDEN nicht nachgeholt, ist BREAS zur Kündigung des die Geräte-Aufstellung und / oder Installation betreffenden Auftrags / Auftragsteils befugt. Weitergehende Rechte und Ansprüche der BREAS bleiben hiervon unberührt.

7. Eigentumsvorbehaltssicherung

A. Inlandsgeschäfte

7.1 BREAS behält sich das Eigentum an der Kaufsache (nachfolgend „Vorbehaltsware“ bezeichnet) bis zur Bezahlung aller Forderungen gegen den KUNDEN aus dem mit ihm abgeschlossenen Kaufvertrag über die Vorbehaltsware vor.

7.2 Der KUNDE hat die Vorbehaltsware in seinem Lager von in seinem Eigentum oder im Eigentum Dritter stehenden Waren physikalisch getrennt zu halten und als Eigentum der BREAS identifizierbar zu kennzeichnen. Der KUNDE stellt ferner sicher, dass eine entsprechende Kennzeichnung der Vorbehaltsware auch in seinem elektronischen Warenwirtschaftssystem für die Dauer des Eigentumsvorbehalts erfolgt.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs und nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung, ist BREAS berechtigt, von dem betreffenden

Vertrag mit dem KUNDEN zurückzutreten, und unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. heraus zu verlangen, wozu ihr der KUNDE Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren bzw. zu verschaffen hat. BREAS ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung berechtigt, der erzielte Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des KUNDEN – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.4 Hat der KUNDE von BREAS an ihn unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Beatmungsgeräte geliefert erhalten und werden diese nachfolgend zur Patientenversorgung eingesetzt, ist der KUNDE zur Sicherung der Rechte der BREAS (gemäß Ziff. 7.3) verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten Vorkehrmaßnahmen zu treffen und aufrechtzuerhalten, die es ihm ermöglichen, bei Vorliegen der in Ziff. 7.3 (Satz 1) genannten Voraussetzungen die Herausgabe der im Eigentum von BREAS stehenden Beatmungsgeräte ohne Gefährdung von Körper, Gesundheit oder Leben der Patienten vorzunehmen. Der Herausgabeananspruch der BREAS (gemäß Ziff.7.3) kommt zum Ruhen, wenn der KUNDE nachweist, dass (a) die Trennung des Patienten von dem unter dem Eigentumsvorbehalt der BREAS stehenden Beatmungsgerät mit einer Gefährdung von Körper, Gesundheit oder Leben des Patienten verbunden wäre und (b) er für den betreffenden Patienten kein adäquates Ersatzgerät verfügbar hat und (c) auch nicht binnen angemessener Frist anderweitig beschaffen kann.

7.5 Bis zu vollständigen Bezahlung aller Geldforderungen der BREAS aus dem mit dem KUNDEN über die Vorbehaltsware geschlossenen Kaufvertrag ist der KUNDE zur Verpfändung, Sicherungsübereignung oder zu sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware nicht befugt.

7.6 Der KUNDE ist verpflichtet, die Vorbehaltsware(n) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Er ist ferner verpflichtet die Vorbehaltsware(n) auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert (bei als gebraucht verkaufter Ware: zum Zeitwert) zu versichern und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten sowie BREAS auf Verlangen nachzuweisen. Die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag tritt der KUNDE schon jetzt an BREAS ab. BREAS nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich zur Rückabtretung dieser Rechte und Ansprüche an den KUNDEN unter der aufschiebenden Bedingung des Erlöschens des Eigentumsvorbehalts wegen vollständiger Bezahlung ihrer Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag mit dem KUNDEN über die Vorbehaltsware(n). Der KUNDE wird ferner zugunsten von BREAS einen Sicherheitsschein bei dem Versicherer einholen und im Schadensfall, der BREAS unverzüglich anzuzeigen ist, den Versicherer anweisen, die Versicherungsleistungen ausschließlich an BREAS auszuzahlen.

7.7 Sofern während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hinsichtlich der Vorbehaltsware(n) nach den gesetzlichen Vorschriften Wartungs- oder Inspektionsmaßnahmen erforderlich sind, muss der KUNDE diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen (lassen). Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder Beschädigung der Vorbehaltsware(n) während der Dauer des Eigentumsvorbehalts trägt der KUNDE.

7.8 Bei unmittelbar drohenden oder erfolgten Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware(n) ist der KUNDE verpflichtet, BREAS hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten in schriftlicher Form auf den Eigentumsvorbehalt der BREAS hinzuweisen sowie BREAS alle zur Intervention und Wahrung ihrer Eigentumsrechte, insbesondere einer Klage gemäß § 771 ZPO, erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich zu erteilen. Ferner trägt der KUNDE sämtliche BREAS entstehenden Kosten außergerichtlicher und, (soweit notwendig) gerichtlicher Interventionsmaßnahmen und hat er BREAS die aufgrund solcher Zugriffe Dritter erwachsenen Schäden zu ersetzen, jedoch unter Anrechnung der vom Dritten an BREAS geleisteten Kostenerstattung und Schadensersatzzahlungen.

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen -

79 Der KUNDE ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang, aber nur außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses (§ 355 HGB) befugt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BREAS aus dem Kaufvertrag über die Vorbehaltsware(n) rechtzeitig und vollständig nachkommt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware(n) durch den KUNDEN zur Erfüllung von Miet- oder Leasingverträgen, Werkverträgen und Werklieferungsverträgen (i.S. des § 651 BGB), die der KUNDE mit seinen Vertragspartnern schließt.

7.10 Sofern zwischen dem KUNDEN und seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot (mit oder ohne Erlaubnisvorbehalt des Vertragspartners) für die Geldforderungen des KUNDEN aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware vereinbart wird, ist die Veräußerung der Vorbehaltsware an den Vertragspartner, außer in den Fällen des § 354a HGB, unzulässig.

7.11 Der KUNDE tritt bereits jetzt alle seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an BREAS in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, ohne dass es dazu später noch besonderer Erklärungen bedarf und unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware(n) ohne oder nach Weiterbearbeitung weiter verkauft worden ist. BREAS nimmt diese Abtretung an. Ohne Zustimmung der BREAS darf der KUNDE weder die an BREAS im Voraus abgetretenen Forderungen nochmals abtreten noch anderweitig über diese verfügen.

7.12 Vorbehaltlich Ziff. 7.10 ist der KUNDE zur Einziehung der gemäß Ziff. 7.11 an BREAS abgetretenen Forderungen berechtigt. Von dieser Einziehungsermächtigung bleibt die Befugnis der BREAS unberührt, die Forderungen selbst einzuziehen. BREAS wird den Forderungseinzug nicht vornehmen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware(n) nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN gestellt ist. Tritt jedoch einer der vorbezeichneten Fälle ein oder ergeben sich begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des KUNDEN, so ist der KUNDE verpflichtet, sich jeder Verfügung über die abgetretenen Forderungen zu enthalten und die Abtretung gegenüber den Schuldnern (Dritten) anzuzeigen. Die Befugnis der BREAS zur Offenlegung der Abtretung bleibt hiervon unberührt. Außerdem hat der KUNDE an BREAS alle für den Forderungseinzug erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen auszuhändigen. Ferner hat der KUNDE alle mit dem Forderungseinzug durch BREAS die ihr damit entstehenden notwendigen Kosten der außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsverfolgung zu erstatten.

7.13 BREAS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KUNDEN insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BREAS.

7.14 Die etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware(n) durch den KUNDEN wird stets für BREAS vorgenommen, ohne dass hieraus BREAS Verbindlichkeiten erwachsen.

7.15 Für den Fall der Verarbeitung oder der untrennbaren Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, BREAS nicht gehörenden Gegenständen erwirbt BREAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.

7.16 Der KUNDE tritt an die dies annehmende BREAS auch Forderungen zur Sicherung der gegen ihn bestehenden Forderungen der BREAS ab, die durch

Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

B. Auslandsgeschäfte

7.17 Lässt die Rechtsordnung des Heimatstaates des KUNDEN die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts (i.S. des § 449 BGB) oder eines verlängerten Eigentumsvorbehalts an der Kaufsache nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt A. dieser Ziff. 7. nicht zu, gestattet sie jedoch dem Verkäufer vergleichbare oder andere Sicherungsrechte gegenüber seinem Vertragspartner zum Schutz seiner Eigentumsrechte an der Kaufsache vorzubehalten und zu treffen, ist BREAS zur Ausübung solcher Rechte befugt. Der KUNDE ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (formal-) rechtlicher und/oder materiell-rechtlicher Art mitzuwirken, insbesondere alle Erklärungen und Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Sicherungsrechte der BREAS an der Kaufsache wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

8. Transportschäden

8.1 Bei offensichtlichen Transportschäden (einschließlich Beschädigungen der Verpackung / Transportbehälter) wird der KUNDE darauf hinzuwirken, dass solche Schäden vom ausliefernden Transporteur sofort dokumentiert und schriftlich bestätigt werden. Besteht dazu keine Bereitschaft des Transporteurs, wird der KUNDE zur Beweissicherung geeignete Maßnahmen selbst vorzunehmen und die Beschädigungen dem Transporteur tunlichst unverzüglich schriftlich anzeigen. Im Falle von Transportschäden, die vom KUNDEN trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle (zunächst) nicht erkennbar waren, sind von ihm nach deren Entdeckung dem Transporteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.2 Vom KUNDEN bei BREAS bestellte Medizinprodukte, die bei Anlieferung Transportschäden aufweisen oder wenn solche Schäden vom KUNDEN danach entdeckt werden, wird der KUNDE separat lagern und nicht ohne vorherige Besichtigung und Inspektion durch BREAS bzw. deren Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte (SiB-MP) weiterveräußern oder anderweitig in Verkehr bringen.

9. Mängelhaftung

A. Sachmängel

Für Sach- und Rechtsmängel (einschließlich Falsch- oder Zuweniglieferung sowie mangelhafter Montage- oder Installationsanleitung) haftet BREAS nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend in dieser Ziff. 9. und in Ziff. 10. nichts anderes bestimmt ist.

9.1 Ist der KUNDE Kaufmann und handelt es sich bei dem von ihm mit BREAS abgeschlossenen Vertrag um ein beiderseitiges Handelsgeschäft, so setzen Ansprüche des KUNDEN wegen Sachmängel voraus, dass der KUNDE seinen nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Hierbei hat der KUNDE offensichtliche Sachmängel und solche Mängel, die bei im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gebotener Untersuchung alsbald nach der Ablieferung der Ware erkennbar sind, innerhalb von zwei (2) Wochen ab Ablieferung BREAS schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Sachmängel hat der KUNDE innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung BREAS schriftlich anzuzeigen. Die Bestimmungen in Buchst. (a) und (b) gelten auch für Falsch- und Zuweniglieferungen. In allen vorbezeichneten Fällen genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung) der Mängelanzeige. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Sachmangels als genehmigt, sofern BREAS keine Arglist gemäß § 377 Abs. 5 HGB vorwerfbar ist.

9.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, leistet BREAS nach ihrer Wahl zunächst Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung („Nachbesserung“) oder Lieferung einer neuen mängelfreien Kaufsache („Ersatzlieferung“). Ist dem KUNDEN eine Nachbesserung nicht zumutbar, hat er Anspruch auf mangelfreie Ersatzlieferung.

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen -

9.3 BREAS trägt im Rahmen der Nacherfüllung alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kaufsache.

9.4 Erhält der KUNDE eine mangelhafte Montage- bzw. Installationsanleitung, ist BREAS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage- bzw. Installationsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage- bzw. Installationsanleitung der ordnungsgemäßen Montage bzw. Installation objektiv entgegensteht.

9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von BREAS wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder ist sie BREAS aus sonstigen Gründen unzumutbar, kann der KUNDE nach seiner Wahl durch Erklärung gegenüber BREAS (a) den Kaufpreis herabsetzen („Minderung“) oder (b) vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit (§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB), insbesondere bei nur geringfügigen Sachmängeln oder wenn der Kunde das Recht zur Kaufpreisminderung (§ 441 Abs. 1 Satz 1) erklärt, wie auch in den Fällen des § 218 Abs. 1 BGB, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der KUNDE nach fehlgeschlagener Nachbesserung Schadensersatz, kann BREAS verlangen, dass die Ware beim Kunden verbleibt, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn der Sachmangel von BREAS arglistig verschwiegen worden ist oder auf der Nichteinhaltung einer von BREAS übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Ware beruht oder wenn der KUNDE den Interessenfortfall hinsichtlich der ganzen Leistung geltend machen kann.

9.6 Von der Ausübung der in Ziff. 9.5 genannten Rechte des KUNDEN bleiben etwaige Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz oder (alternativ) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen grundsätzlich unberührt.

9.7 Sofern in der Auftragsbestätigung der BREAS nicht ausdrücklich abweichend angeführt, ist für die Beschaffenheit der Ware maßgebend die Produktbeschreibung der BREAS oder des Fremderstellers, die in der Auftragsbestätigung angeführt oder dieser beigefügt ist.

9.8 Garantien im Rechtssinne erhält der KUNDE von BREAS nur in Form einer separaten schriftlichen Garantieurkunde, die als solche bezeichnet sein muss, und nur in dem Umfang, in dem BREAS in der betreffenden Garantieurkunde bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat. - Die Ausstellung solcher Garantieurkunden auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht, obliegt der Entscheidung von BREAS bzw. bei Produkten/ Produktkomponenten anderer Hersteller deren Entscheidung.

9.9 BREAS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der KUNDE Schadensersatzansprüche erhebt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der BREAS beruhen. Sofern BREAS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt.

9.10 BREAS haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung der BREAS für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, durch deren Verletzung die Durchführung des mit dem KUNDEN

geschlossenen Vertrags nicht gefährdet wird, haftet BREAS nicht.

9.11 Rückgriffsansprüche des KUNDEN gegen BREAS gemäß §§ 478, 479 BGB stehen dem KUNDEN nur insoweit zu, als der KUNDE mit seinem Abnehmer keine gewährleistungsrechtlichen Vereinbarungen getroffen hat, die über die zwingenden gesetzlichen Mängelrechte und –ansprüche hinausgehen. Für den Rückgriffsanspruch des KUNDEN gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt die Regelung in (obiger) Ziff. 9.3 entsprechend.

B. Rechtsmängel

9.12. Für Rechtsmängel der Kaufsache haftet BREAS nach den gesetzlichen Bestimmungen.

C. Reichweite der Haftungsbeschränkungen

9.13 Die vorstehend in Abschnitt A. angeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung der BREAS (a) nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG), (b) aufgrund arglistigem Verschweigen des Mangels, (c) bei Nichteinhaltung einer von BREAS übernommenen selbständigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und (d) für BREAS zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder den Verlust des Lebens des KUNDEN..

9.14 Soweit nicht vorstehend in Ziffern 9.1 bis 9.12 etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der BREAS für Sachmängel ausgeschlossen..

10. Gesamthaftung

10.1 Eine weitergehende Haftung der BREAS auf Schadensersatz als in Ziff. 9. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

10.2 Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziff. 10.1 gilt auch, sofern der KUNDE anstelle des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen geltend macht.

10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung der BREAS gemäß diesen VKLB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der BREAS.

11. Verjährung

11.1 Vorbehaltlich Ziff. 11.2 und Ziff. 11.3 beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgrund von Sachmängeln - jeweils gerechnet ab Gefahrübergang (vgl. Ziff. 5.) – für von BREAS verkaufte neu hergestellte Produkte siebenundzwanzig (27) Monate.

Soweit im Einzelfall (a) von BREAS eine Gerätmontage oder –installation vor Ort beim KUNDEN vertraglich übernommen wurde, beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der abnahmefähigen Montage bzw. Installation, (b) eine formale Abnahme mit dem KUNDEN vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

11.2 Abweichend von Ziff. 11.1 und vorbehaltlich Ziff. 11.3 beträgt die Sachmängel-Verjährungsfrist für Motoren aller Art, Pumpen, Kompressoren, elektronische Sensoren und Batterien sowie wie für Teile aus Gummi, Kunststoff, Glas und Keramik und für Ersatzteile zwölf (12) Monate, jeweils gerechnet ab Gefahrübergang.

11.3 Anstelle der vorstehend in Ziff. 11.1 und Ziff. 11.2 genannten Verjährungsfrist gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (a) für die in §§ 309 Nr. 7 Buchst. a) und b) BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche sowie (b) bei arglistigem Verschweigen des Mangels (§ 438 Abs. 3 BGB), (c) bei Nichteinhaltung einer von BREAS übernommenen selbständigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und (d) für Ansprüche des KUNDEN, die nicht unmittelbar auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung

- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen -

beruhen (z.B. Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung gemäß § 241 Abs. 2 BGB) sowie für Ansprüche aus Delikt und nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Von Ziffern 11.1 und 11.2 bleibt die Verjährungsfrist für Fälle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB wegen eines Sachmangels der Kaufsache unberührt; sie beträgt im Verhältnis KUNDE-BREAS gemäß § 479 Abs. 2 Satz 2 BGG längstens fünf (5) Jahre ab der Ablieferung der mangelhaften Kaufsache an den KUNDEN.

11.5 Eine Nacherfüllung (s.o. Ziff. 9.2) stellt kein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 BGB dar.

11.6 Für Rechtsmängel beträgt die Verjährungsfrist zwölf (12) Monate, beginnend ab Kaufvertragsabschluss, sofern BREAS den Rechtsmangel nicht arglistig verschwiegen hat. Ist dies der Fall, beträgt die Verjährungsfrist drei (3) Jahre (vgl. § 453 BGB i.V.m. §§ 434, 438 Abs. 3 Satz 1, 195 BGB).

12. Produktsicherheit

A. Dokumentation

12.1 Für jedes von ihm bei BREAS zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzungsüberlassung an Dritte gekaufte Medizinprodukt, insbesondere Beatmungsgerät, hat der KUNDE ab dem jeweiligen Liefereingang für die Dauer von jeweils zehn (10) Jahren für das betreffende Medizinprodukt eine Dokumentation zu führen, die folgende Angaben enthält: (a) Liefereingangs-Datum, (b) die am betreffenden Medizinprodukt/Gerät angebrachte Seriennummer bzw. die „einmalige Produktidentifizierungsnummer“ (Unique Device Identification Number UIN“), (c) das Datum der Auslieferung des Medizinprodukts bzw. Beatmungsgeräts an seinen Vertragspartner, dessen Name und Anschrift, (d) den Standort des Geräts sowie (e) Datum, Art und Ergebnis der von ihm oder evtl. von einem von ihm Beauftragten durchgeführten Geräte-Wartungs-/Instandsetzungsmaßnahmen.

12.2 Falls der KUNDE von BREAS gekaufte Medizinprodukte an gewerblich tätige Vertragspartner weiter verkauft oder anderweitig weitergibt, wird er diesen Vertragspartnern die gleiche Dokumentationspflicht vertraglich auferlegen mit der Pflicht, in den Verträgen mit deren gewerblich tätigen Abnehmern ebenfalls eine Weiterverpflichtungsklausel bezüglich der Dokumentationspflicht zu vereinbaren, um auf diese Weise dazu beizutragen, dass bei einem eventuellen Rückruf eine Produktrückverfolgung in der Lieferkette bis zum Endkunden möglich ist.

B Produktsicherheit

12.2 Der KUNDE darf die von BREAS erworbenen Produkte, insbesondere Medizinprodukte, und Teile derselben (einschließlich Ersatzteile und Zubehör / Zubehörkomponenten, weder in technischer noch in sonstiger Hinsicht verändern, es sei denn BREAS hat solchen Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall zuvor (a) ausdrücklich und schriftlich zugestimmt und (b) die Freigabe für das Inverkehrbringen solchermaßen modifizierter (Medizin-) Produkte schriftlich erklärt. Dem KUNDEN ist es ferner nicht erlaubt, an (Medizin-) Produkten (einschließlich Ersatzteile, Zubehör und Zubehörkomponenten) und/oder an deren Primär- oder Sekundär-Verpackung vorhandene Warnungen über Gefahren bei deren unsachgemäßen Gebrauch zu verändern oder zu entfernen.

12.3 Verletzt der KUNDE die in Ziff. 12.2 angeführten Pflichten, hat er BREAS im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, sofern die Ursache für den haftungslösenden Schaden auf der vom KUNDEN zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Hiervon bleiben weitergehende Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche der BREAS unberührt.

C. Informationspflicht / Mitwirkung bei Produkt-Rückruf

12.4 Unbeschadet der rechtlichen Verpflichtungen der BREAS nach der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverord-

nung (MPSV) und dem Produkthaftungsgesetz wird der KUNDE mit BREAS hinsichtlich der sich aus der Verwendung der bei BREAS gekauften Produkte / Medizinprodukte, ergebenden Produktbeobachtungspflicht kooperieren und BREAS angemessen unterstützen.

12.5 Hat der KUNDE konkrete Informationen darüber, dass von einem von ihm von BREAS bezogenen (Medizin-) Produkt und/oder aufgrund einer fehlerhaften, lückenhaften oder missverständlichen Montage-/ Installationsanweisung oder Gebrauchsanweisung Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit des Verwenders oder anderer Personen ausgehen oder eingetreten sind, wird der KUNDE dies BREAS unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem erstmaligen Vorliegen solcher Informationen unter Angabe aller ihm dazu vorliegenden Mitteilungen, Erkenntnissen und Unterlagen schriftlich anzeigen.

12.6 BREAS und der KUNDE informieren sich gegenseitig schriftlich und unverzüglich, in dringenden Fällen vorab telefonisch oder per E-Mail, über jeden ein BREAS-Medizinprodukt oder dessen Zubehör (i.S. von § 3 Nr. 9 Medizinproduktegesetz-MPG) betreffendes Vorkommnis im Sinne von § 2 Nr. 1 MPSV.

12.7 Sowohl im Falle einer von BREAS präventiv als auch im Falle eines behördlicherseits angeordneten Rückrufs wird der KUNDE mit BREAS und deren Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte (SiB-MP) aktiv zusammenarbeiten und hierbei insbesondere alle ihm verfügbaren Informationen, nen, Auskünfte und Dokumente zur Verfügung stellen, die zur raschen und lückenlosen Rückverfolgbarkeit der von der Rückrufaktion betroffenen Charge(n) des Produkts (insbes. Beatmungsgeräts) in der Lieferkette notwendig sind.

13. Datenspeicherung

Personenbezogene Daten des KUNDEN werden von BREAS unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, soweit sie für die Bearbeitung und Abwicklung seiner Bestellung(en) und Reklamationen notwendig sind (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Diese Daten können von BREAS zum Zwecke der Ausführung von Bestellungen des KUNDEN an von ihr beauftragte Dienstleister (z.B. Speditionen) übermittelt werden. Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken nimmt BREAS nicht vor. Mit der vollständigen Abwicklung des mit dem KUNDEN abgeschlossenen Vertrags, wozu auch die vollständige Zahlung des Kaufpreises und etwaiger Nebenentgelte zählt, werden diese Daten, soweit deren Aufbewahrung nicht aus gesetzlichen Gründen notwendig ist, gelöscht. Der KUNDE kann jederzeit die gespeicherten Daten bei BREAS unentgeltlich abfragen, ändern oder löschen lassen. Ferner kann er jederzeit etwaig erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

14. Exportkontrolle

Der KUNDE ist verpflichtet, sofern er von BREAS Waren zur Ausfuhr ins Ausland bezieht, hierbei die jeweils für einen solchen Export zu beachtenden zollrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Ausfuhrlisten, insbesondere der Europäischen Union (EU) bzw. EU- / EWIR-Mitgliedsstaaten sowie der USA, eigenverantwortlich zu ermitteln und strikt einhalten.

15. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

15.1 Diese VKBL und alle zwischen BREAS und dem KUNDEN abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge einschließlich der Form ihres Zustandekommens sowie sämtliche sich aus diesen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen BREAS und dem KUNDEN sowie über sein Zustandekommen und seine Wirksamkeit ist - soweit der KUNDE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der Sitz von BREAS. Daneben ist BREAS jedoch berechtigt,



- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen -

den KUNDEN auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrags und/oder dieser VKLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des betreffenden Vertrags und dieser VKBL nicht berührt.

17. Angaben gem. § 5 TMG

BREAS Medical GmbH
Geschäftsführer: Markus Wolf, Liu Yi

Sitz und Geschäftsadresse der Gesellschaft:
Bahnhofstraße 26, D-82211 Herrsching
Registergericht:
Amtsgericht München, HRB 216365
Steuer-Nr.: 117/122/81709
USt-ID-Nr. / VAT: DE815481234
Tel.: +49 (0) 8152 / 3721-0 / Fax : +49 (0) 8152 / 3721-37
eMail: breasgmbh@breas.com
Homepage: www.breas.com